

## BERATUNG RUND UM DAS THEMA

Bei weiterem Beratungsbedarf rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt oder hinsichtlich zusätzlicher finanzieller Leistungen – z. B. Bundesstiftung „Mutter und Kind“, Hilfsfond für (werdende) Mütter und deren Kinder im EN-Kreis – wenden Sie sich an die hier aufgeführten Schwangerschaftsberatungsstellen.

## BERATUNGSSTELLEN

### EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

#### Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte und Partnerschaftsprobleme

Röhrchenstr. 10, 58452 Witten

Fon: 0 23 02 914 84 23

Email: [skb@beratung-kkschwelm.de](mailto:skb@beratung-kkschwelm.de)

[www.beratung-kkschwelm.de](http://www.beratung-kkschwelm.de)

Birkenstr. 11, 58256 Ennepetal

Fon: 0 23 33 60 97-0

Email: [info@beratung-kkschwelm.de](mailto:info@beratung-kkschwelm.de)

[www.beratung-kkschwelm.de](http://www.beratung-kkschwelm.de)

### BERATUNGSSTELLE EN-SÜDKREIS

Wilhelmstr. 45, 58332 Schwelm

Fon: 0 23 36 44 36 40

Email: [en-suedkreis@profamilia.de](mailto:en-suedkreis@profamilia.de)

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

### PRO FAMILIA HORIZONTE

#### (ebenfalls Anlaufstelle für junge Menschen bis 27 Jahren bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen)

Annenstr. 120, 58453 Witten

Fon: 0 23 02 69 89 35

Email: [witten-horizonte@profamilia.de](mailto:witten-horizonte@profamilia.de)

### Jobcenter EN

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Sabine Neuhaus

Nordstr. 21, 58332 Schwelm

Fon: 02336 4448 131

Fax: 02336 931 3931

Email: [s.neuhaus@en-kreis.de](mailto:s.neuhaus@en-kreis.de)

[www.jobcenter-en.de](http://www.jobcenter-en.de)

### Herausgeber:

© 2014 Jobcenter EN

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit



## SCHWANGERSCHAFT UND ALG II



Bildnachweise:  
© Bernd Leitner, Kaarsten, PhotographyBYMK - Fotolia.com

## INFORMATIONEN FÜR SCHWANGERE

Gemeinsam. Für Ausbildung und Arbeit.

## ALG II UND SCHWANGERSCHAFT



## ALLGEMEINE INFOS ZU ALG II

Allgemeine Infos zum Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten Sie beim Jobcenter Ihres Wohnortes. Hier erfahren Sie wer Anspruch auf ALG II hat und wie hoch der aktuelle Regelbedarf ist. Alle Infos gibt es auch im Internet unter: [www.jobcenter-en.de](http://www.jobcenter-en.de)

Antragsformulare erhalten Sie in der für Sie zuständigen Regionalstelle oder auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Service/ Downloads.

## ALG II UND SCHWANGER?

Wenn Sie bereits ALG II beziehen und schwanger sind, erhalten Sie zusätzliche Leistungen:

- **Monatlicher Mehrbedarf** in Höhe von 17% des für Sie maßgeblichen Regelbedarfes ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes.
- **Einmalige Beihilfen in der Schwangerschaft:** Eine Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung (Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) und eine Pauschale für Babyerstausstattung, Kinderwagen & -bett (Antrag im 6. Schwangerschaftsmonat).

## SCHWANGER? DROHT HILFEBEDÜRFTIGKEIT?

Sind Sie schwanger und von Hilfebedürftigkeit bedroht? Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Regionalstelle des Jobcenters EN.

Lassen Sie Ihre Anspruchsberechtigung von uns prüfen und stellen Sie den entsprechenden Antrag auf ALG II bzw. die einmalige Leistung für sich und Ihr ungeborenes Kind.

### Sind Sie unter 25 Jahre alt?

### Wohnen Sie noch bei Ihren Eltern?

Durch eine Schwangerschaft bestehen besondere gesetzliche Regelungen zu Ihren Gunsten. Unter Umständen haben Sie einen eigenständigen Anspruch auf ALG II, auch wenn Ihre Eltern selbst keine SGB-II-Leistungen beziehen.

Fragen Sie hierzu und zu weiteren möglichen Leistungen Ihre Ansprechperson im Jobcenter vor Ort.

Ihre Schwangerschaft weisen Sie bitte durch Vorlage des Mutterpasses nach.



## THEMA WOHNUNG

Entsteht durch die Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes Anspruch auf eine erstmalige oder größere Wohnung, so kann das Jobcenter bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anmietung einer eigenen Wohnung zustimmen. Ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist, wird im Einzelfall vor Unterzeichnung eines Mietvertrages geprüft.

### WICHTIG:

- Vor Anmietung einer neuen Wohnung müssen Sie die Zustimmung des Jobcenters einholen!
- Diese Zustimmung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche erfragt werden.
- Bei Erstbezug einer Wohnung besteht auch ggf. Anspruch auf Erstausrüstung für die Einrichtung.

Ziehen Sie mit dem Vater des Kindes zusammen, so wird das Einkommen und Vermögen des Kindesvaters bei der Berechnung Ihrer Ansprüche mit berücksichtigt.

## SCHWANGER IN DER AUSBILDUNG?

### Sind Sie Studentin oder Auszubildende?

Wenn Sie hilfebedürftig sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie als werdende Mutter auch als Studentin oder Auszubildende den Mehrbedarf, die einmaligen Leistungen für die Schwangerschaftsbekleidung und die Babyausstattung.

## UND NACH DER GEBURT?

Das Jobcenter bietet Beratung und Unterstützung rund um die berufliche Eingliederung nach der Geburt an:

- Teilzeitausbildung
- Kinderbetreuung
- berufliche Orientierung

Sprechen Sie zu diesen Themen bitte Ihre/n zuständige/n Integrationscoach an.